

Ferner:

am 8. Februar unerwartet infolge Herzschlages der Musikalienverleger Herr Georg Hans Kabatel, Inhaber der Firma H. Kabatel in Leipzig, im Alter von 54 Jahren.

Im Oktober des Jahres 1910 trat der Verstorbene als Mitinhaber in die 1877 gegründete Firma ein, die 8 Jahre später in seinen Alleinbesitz überging.

Ferner:

am 4. Februar nach langem Leiden der Verlagsbuchhändler Herr Carl Manz, Ritter pp., Administrator i. R. der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, im 78. Lebensjahre.

Nach einem arbeitsreichen Leben, dem die Erfolge nicht versagt blieben, wurde er in hohem Alter in die Ewigkeit berufen. Von 1901 bis 1921 war der Verstorbene, der bereits seit Mai 1864 dem Buchhandel angehörte, Administrator der Buchhandlung des Waisenhauses und Inspektor der von Cansteinschen Bibelanstalt in Halle. Erstere Firma verdankt ihm insbesondere den Ausbau des Schulbücherverlages. Er knüpfte Beziehungen mit besten Autoren an, die durch ein freundschaftliches Verhältnis beiden Teilen zum Nutzen gereichten.

## Sprechsaal

(Ohne Verantwortung der Schriftleitung; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

### Wie die Reichspost heute die deutsche Wirtschaft fördert und ihre Überwachungsbeamten produktiv arbeiten.

2. (1 f. Nr. 24.)

Die Antwort der Oberpostdirektion ist unbefriedigend.

1. Die Bemerkung »gef. umgehend zurück an Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen« soll die zulässige Zahl von 5 Worten überschreiten. B. & R. in G. sind die Absender des Zettels und der Drucksache. Seit wann wird die Bezeichnung des Absenders einer solchen Bemerkung in die Zahl der Worte der Bemerkung eingerechnet?

2. Die Behauptung des vorletzten Absatzes der Erwiderung beweist, daß die Oberpostdirektion den ganzen Vorgang falsch aufgefaßt hat. Der Fachmann wird gar nicht auf den Gedanken kommen, daß der Vermerk »zurück usw.« die »Behandlung nach dem Druck« (von uns gesperrt) betreffe. Nein, die fragliche Anzeige soll ja erst gedruckt werden, nachdem der durch die beanstandete Bemerkung zurückverlangte Korrekturabzug vom Empfänger für druckfertig erklärt worden ist. Die Bemerkung ist also von höchster Wichtigkeit für den Druck, und wenn die Oberpostdirektion das nicht einsehen will, so ist das eine so engherzige, sinnwidrige Auslegung der Bestimmungen, daß die Überschrift dieses Artikels vollauf gerechtfertigt ist. Wir denken, man wird uns nun wohl die weitere Verwendung des Jahrzehnte lang unbeanstandeten gestempelten Stempels nicht mehr verbieten wollen, andernfalls bleibe uns wohl nur der Ausweg, »gef.« und »an« zu streichen. Und gerade Leipzig gegenüber sind wir doch so ungern unhöflich.

Göttingen.

Vandenhoeck & Ruprecht.

Erwiderung der Oberpostdirektion Leipzig.

Auf die weitere Einsendung der Firma Vandenhoeck & Ruprecht haben wir folgendes zu erwidern:

Es ist zwar nach § 7, VIII Ziffer 1 der Postordnung erlaubt, in allen Drucksachen die sogenannten Absenderangaben (Firma, Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders, seine Fernsprechnummer usw.) nachzutragen oder zu ändern. Die Anschrift des Absenders einer Drucksache gilt aber nach Entscheidung des Reichspostministeriums nur dann als »Absenderangabe«, wenn sie nach der Art der Anbringung, z. B. in der üblichen Form als Unterschrift oder im Kopf der Druckstücke, als solche ohne weiteres angesehen werden kann und nicht dazu bestimmt ist, anderen Zwecken zu dienen wie bei der Verbindung mit dem Vermerk »Gefl. umgehend zurück an«. Dieser Vermerk bedeutet nichts anderes als: »Ich bitte um umgehende Rücksendung des Berichtigungsboogens«. Das gibt der Einsender unbewußt auch selbst zu, indem er von einem »durch die beanstandete Bemerkung zurückverlangten Korrekturabzug« spricht. So angeordnet ist die Anschrift des Absenders als »Nachtragung« (§ 7, VIII Ziffer 6 a. a. O.) zu beurtei-

len. Zusätze, die handschriftlich, mit der Schreibmaschine, mit Stempel, im Durchdruck- oder Pausverfahren angebracht werden, sind aber nach dieser Vorschrift auf fünf Worte beschränkt.

Die weiteren Ausführungen des Einsenders zu widerlegen, liegt nicht in unserer Absicht, da wir das Nötige bereits im letzten Absatz unserer auf S. 107 des Vbl. freundlichst abgedruckten Erwiderung gesagt zu haben glauben.

### Entgegnung auf die Erwiderung des Mentor-Verlags auf meinen Sprechsaal-Artikel „Ein versteckter Kundenfang“.

(Vbl. 1928, Nr. 24.)

Trotz Ihrer weitschweifigen Rechtfertigung muß ich immer wieder betonen, daß es ein Vertrauensbruch ist, den Sie begehen, indem Sie die Adressen, die Sie durch die Vermittlung des Sortiments erhalten, für Ihre eigene Propaganda benutzen.

Ich habe nichts dagegen, wenn Sie Prospekte Ihres Verlags versenden, aber dann machen Sie auf diesen den Vermerk »Durch den Buchhandel zu beziehen«. Davon ist aber auf den von Ihnen versandten Ankündigungen nichts vermerkt, sondern stets, auch bei den Prospekten der übrigen Verlage, die Sie mitversandt haben, nur Ihre Firma als Bezugsquelle genannt.

Wenn Sie glauben, daß ich von Ihren »Machenschaften« dadurch Kenntnis erhalten habe, daß ein Schüler mit den von Ihnen versandten Prospekten zu mir gekommen ist, um zu erfahren, ob er die Bücher bei mir haben kann, so befinden Sie sich in einem Irrtum. Nicht ein einziger ist dagewesen; diese Bestellungen sind lediglich Ihnen zugeslossen. Ich selbst habe Kenntnis dadurch erhalten, daß mein Junge, der ebenfalls die Lösung auf das Preisausschreiben des Mentor-Kalenders eingefandt hat, von Ihnen diese Prospekte zugestellt erhielt. Ich möchte Ihnen raten, der betreffenden Abteilung einzuschärfen, die eingehenden Lösungen beim nächsten Mal genau zu kontrollieren, damit nicht wieder Buchhändlersöhne mit Ihren Prospekten bedacht werden!

Ich glaube, das Sortiment wird es allmählich doch einsehen, daß es durch die Geschenk-Propaganda des Mentor-Kalenders die Schüler nur verwöhnt und dadurch nur Einbuße beim Verkauf der anderen Schülerkalender erleidet und letzten Endes sich dadurch eine kostspielige Propaganda-Schraube auf den Hals ladet.

Zeit.

Johannes Brettreich.

### Appell an die Sortimentsfirmen.

(S. a. Nr. 10 u. 24.)

Den Ausführungen der Herren Wurmthaler und Poltier-Weeber über die Einsetzung der Bestellnummern in die Auslieferungsfacturen kann nur zugestimmt werden. Jeder gewissenhafte Expedient — aber auch dem gewissenhaftesten kann hin und wieder einmal ein Versehen unterlaufen — wird ohne weiteres diesen berechtigten Wünschen Rechnung tragen. Die Herren Sortimentier sollten aber auch ihrerseits den Verlagsexpedienten, welche in Zeiten der Hochkonjunktur wahrlich nicht auf Rosen gebettet sind, die Arbeit erleichtern. Mit jeder Post laufen Bestellkarten ein, welche nur ganz unzulässige Absendervermerke tragen. In jedem dieser Fälle ist der Expedient also gezwungen, erst das Adressbuch zur Hand zu nehmen, um die genaue Firma und Adresse festzustellen. Schlimm steht es um die dem Börsenblatte entnommenen Zettel vielfach aus. Der Stempelabdruck ist oft überhaupt unleserlich, die Ortsbezeichnung ist abgekürzt angegeben, in manchen Fällen tragen diese Bestellzettel eine handschriftliche Firmenbezeichnung, die, in aller Eile hingesezt, den Expedienten vor ein Rätsel stellt. Ich übertreibe nicht, wenn ich sage, daß derartige Zettel häufig von Hand zu Hand wandern müssen, bis es einem besonders findigen Kopfe gelingt, die Zugehörigkeit festzustellen. Der Zeitverlust ist in diesen Fällen enorm. Daß auch oft, trotz entsprechendem Vordruck, eine Bestellnummer überhaupt nicht eingesetzt wurde, soll nur nebenbei erwähnt werden.

Ich möchte daher vorschlagen, daß die Herren Sortimentier für ihre Bestellungen nur Formulare verwenden, auf welchen ihre genaue Anschrift deutlich vermerkt ist, ferner, daß sie für die Ausfüllung der dem Börsenblatt entnommenen Bestellzettel Stempel verwenden, welche gleichfalls ihre genaue Anschrift tragen. Diese Stempel müßten natürlich von Zeit zu Zeit erneuert und dürften nicht als geheiligte Traditionsobjekte von Generation zu Generation vererbt werden.

Wenn auf diese Weise das Sortiment dem Verlage in die Hand arbeitet, dürften die Klagen bald verschwinden.

München.

Otto Trojan.